

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 198.

Mittwoch den 26. August.

1863.

In das Körner-Album.

Gedenkblatt an den Heldentod Theodor Körners
am 26. August 1813.

Du Dichtersfürst, Du sangest Heldenlieder
Gh' noch des heil'gen Krieges Gluth entflammt;
Ein Heldenfeuer stählte Deine Glieder,
Wie wenn den alten Recken Du entstammt.
Dein Friny war der Fackeln eine,
Die leuchteten in stiller Pracht,
Als es trotz fernem Wetterscheine
In Deutschlands Gau'n doch finstre Nacht.

Wohl ahndest Du, als er auf seinen Wällen
Im mächt'gem Kampf Dir vor die Seele trat,
Dich würde einst des Feindes Waffe fällen,
Du stürbst, wie er, ein Held in Wort und That;
Und fröhlich hast Du fortgesungen,
Der deutschen Freiheit treue Wacht,
Hast, was im Lied vorausgeklungen,
Dein Leben freudig dargebracht.

Das Volk stand auf, — Du in der Brüder Mitte,
Wie Arndt ein Sänger alter Bardenzeit,
Ein Abbild deutscher, frommer, reiner Sitte,
Ein Bayard, ging's zu heißem, blut'gem Streit.
Was Wunder! daß Dich all' die Braven,
Des Volkes Blüthe, wie Ein Mann
Umschaarten, Freie, nicht mehr Sklaven,
Ein gottgeweihter Heeresbann.

Schlug das Verrätherschwert Dir auch die Wunde
Bei Rügen, — kaum bist dürstig Du geheilt,
Trägt Dich, den Treuen, in der Treuen Runde,
Das Roß zu neuem Kampfe unverweilt.
Ob ahnungsgrau'nd Dir auch im Sange
Der Heldentod vor'm Aug' geschwebt,
Folgst todesmuthig Du dem Drange —
Wer so stirbt, der hat g'nug gelebt.

Und als den Vater stehend Du gerufen,
Nicht zweifelnd, daß das nächste Morgenroth
Dich führe zu des Em'gen Thronesstufen
Gh' Deutschland noch erlöst aus Schmach und Noth,
Da warf der wilde Feind Dich nieder,
Der auf ihn anstürmt rasch und kühn,
Ausströmten alle Deine Lieder
Als Rosen in das Waldesgrün.

Nicht sahst Du die nahen schönen Tage,
Wo Blitz auf Blitz die schwüle Luft gekühlt
Und, hartbedrängt von jedem neuen Schlage,
Der Korke deutschen Muthes That gefühlt.
Du sangst nicht mehr! — Was Du gesungen,
Ein Funke war's in jede Brust,
Ist nach Paris vorangedrungen,
Das Heldenlied der Heldenlust.

Du ruhst! — Schon schritten funfzig lange Jahre
Auch über Deine Grabesstätte hin;
Doch Deine Lieder — daß sie Gott bewahre! —
Begeistern heut' noch unsern Deutschen Sinn.
Schlägt wieder solche heil'ge Stunde,
Wo Mann an Mann für Deutschland steht,
Dann fehle Du nicht in unserm Bunde,
Sprich dort auch uns ein Schlachtgebet! L. K.

Der preußische Landtag

im Februar 1813.

(Fortsetzung.)

Dohna hatte die Idee zur Gründung einer
Landwehr als eines Volksheeres zuerst erfaßt und
aufgestellt und mit seinen beiden Brüdern Frie-
drich und Ludwig und dem damals in russischen
Dienstern stehenden Major v. Clausewitz, der aus
früherer Zeit ihm befreundet war, einen Organisa-

tionsplan entworfen. Clausewitz, der nach dem Tilsiter Frieden den preussischen Militärdienst verlassen und mit den russischen Truppen im Januar nach Königsberg gekommen war, hat nur in so fern an diesem Entwurfe Theil gehabt, als er die militärische Eintheilung der zu errichtenden Landwehr angab. Die Zusammenstellung der einzelnen Bestimmungen und die Ausarbeitung des Planes zu einem vollständigen Gesetz-Entwurfe war das Werk des Oberbürgermeisters Heidemann. Der Graf Dohna-Schlobitten wird daher mit Recht als der eigentliche Stifter der Landwehr gefeiert, denn von ihm ging die Idee dieser Volksbewaffnung aus und er gab auch die Grundzüge zur Organisation derselben an. Die Grundzüge dieses Entwurfes waren folgende: Der Zweck der „Landwehr“ und des „Landsturmes“ ist vorzugsweise die Vertheidigung der Provinz und zugleich Verstärkung der Armee, indem in Folge dessen keine oder doch nur wenige stehende Truppen zur Vertheidigung der Provinz verwandt werden dürfen und die ganze Armee gegen den Feind geführt werden kann. Wenn die Armee sich in die Provinz zurückziehen muß, so vereinigt sich die Landwehr mit derselben zur gemeinsamen Vertheidigung des Landes. Der Landsturm soll dem Feinde, wenn derselbe in die Provinz vordringt, den Besitz der Gegenden streitig machen, die er noch gar nicht oder nur mit einzelnen kleinen Abtheilungen besetzt hat, und zu diesem Zwecke über die feindlichen Jourageurs, Marodeurs, Transporte und vereinzelt Truppenabtheilungen herfallen. Zum Dienste in der Landwehr sind alle männlichen Einwohner von 18 bis 45 Jahren — mit Ausnahme der Gebrechlichen, der Geistlichen und der Lehrer — verpflichtet, doch ist Stellvertretung gestattet. Da jeder Mann von Ehre an dieser Landwehr Antheil nehmen und sich nicht gern ausschließen lassen wird, so werden freiwillige Meldungen angenommen, und erst, wenn durch diese die dem Distrikte zugeschriebene Zahl von Landwehrmännern nicht erreicht ist, die noch fehlende Mannschaft durch das Loos aus den übrigen Pflichtigen des Distriktes ausgehoben. Auch diejenigen, welche ihre Dienstzeit im stehenden Heere vollendet haben, gehören der Landwehr an. Die Landwehr soll bloß aus Fußvolk bestehen, in Compagnien, Bataillone und Brigaden zu je vier Bataillonen eingetheilt und nach den Kreisen und Distrikten zusammengestellt werden, so daß die Leute nach Möglichkeit so zusammenbleiben, wie sie in einem Orte oder nahe bei einander wohnen. Die

Bekleidung soll einfach sein; Mantel, Kopfbedeckung und Ausrüstungsstücke soll die Kommune, Waffen und Munition aber der Staat liefern; für die Kleidung, welche die gewöhnliche sein kann, soll Jeder selbst, im Unvermögensfalle jedoch auch die Kommune sorgen. Zu Offizieren dürfen nur Eingeborene ernannt und die Bataillonschefs, Brigadiers und Inspecteurs (Divisionäre) nur aus den Grundeigentümern gewählt werden. In Friedenszeiten wird die Landwehr nur zu den nothwendigsten Uebungen distriktweise auf kurze Zeit zusammengezogen; sie ist dann der Disciplin des stehenden Heeres unterworfen, erhält aber keinen Sold. Bei ausbrechendem Kriege tritt sie, je nach dem Bedarfe, in größerer oder geringerer Ausdehnung zusammen und erhält dann von der Provinz gleichen Sold und gleiche Verpflegung mit dem stehenden Heere. Um die Organisation der Landwehr schleunigst und mit möglichst großer Energie auszuführen, wird aus den Ständen eine aus sieben Mitgliedern bestehende „General-Kommission“ gewählt, welche die Befugniß hat, Befehle und Verfügungen an alle Beamte der Provinz zu erlassen und außerordentliche Maßregeln zur schnellen Beförderung der Organisation zu treffen. Die ganze Provinz bis zur Weichsel wird in fünf Districte eingetheilt und jedem eine „Spezial-Kommission“ vorgesetzt, die von den Ständen des betreffenden Districtes gewählt wird, aber der General-Kommission untergeordnet ist. In jedem Districte wird eine Brigade von vier Bataillonen gebildet. Die Offiziere vom Bataillonschef aufwärts werden von der General-Kommission dem Könige oder dessen Stellvertreter zur Ernennung vorgeschlagen, die übrigen Offiziere dagegen von den Special-Kommissionen der General-Kommission zur Bestätigung präsentirt.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

An die Mitglieder des Hallischen Gustav-Adolf-Vereins.

Indem wir den werthen Mitgliedern und Freunden unseres Vereins hierdurch anzeigen, daß unsere Boten Behufs Einsammlung der Jahresbeiträge in

diesen Tagen ihren Umgang halten werden, legen wir ihnen die Sache der Gustav-Adolf-Stiftung aufs Neue und mit der vertrauensvollen Bitte an's Herz: helfet uns, damit wir helfen können, wo Hilfe so dringend Noth thut! Seit 30 Jahren treibt der Verein sein gottgesegnetes Werk an den evangelischen Brüdern in der Zerstreuung, welche aus Mangel an kirchlichen Mitteln in Gefahr sind, der evang. Kirche verloren zu geben. Das Wort des Herrn von dem Sensorn hat auch an ihm seine schöne Erfüllung gefunden. Aus kleinen unscheinbaren Anfängen ist er durch Gottes Gnade herangewachsen zu einer Macht, welche je länger je mehr evang. Herzen hineingezogen in seine Liebesarbeit und ihn in Stand gesetzt hat, in immer weiterem Kreise seine helfende Hand auszustrecken. Aber wie der Verein selbst, so sind auch die Bedürfnisse, welche er zu befriedigen hat, noch immer im Wachsen, und zwar so unverhältnißmäßig, daß, um allen Ansprüchen auch nur einigermaßen gerecht zu werden, der Verein mindestens das Zehnfache der ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verwenden haben müßte. Die Zahl der beim Central-Vorstande eingegangenen Unterstützungs-Gesuche, welche im vorigen Jahre 614 betrug, ist in diesem Jahre auf 660 gestiegen, und unter den Gemeinden, welche derselbe als besonders bedürftig empfiehlt, kommen auf Rheinpreußen, Westphalen, Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen allein 158, auf das übrige Deutschland außerdem 141. Im Hinblick auf alle die kirchlichen Nothstände, welche diese Zahlen uns vergegenwärtigen — auf alle jene Tausende von evangel. Herzen, die sich noch immer vergeblich sehnen nach einem geordneten gottesdienstlichen Leben, nach eigenen Kirchen, Schulen, Begräbnißstätten, Lehrern und Predigern — da denken wir wiederum jenes Wortes Jesu:

Die Erndte ist groß, der Arbeiter aber sind wenig,

und bitten in seinem Namen den Herrn der Erndte, daß er mehr Arbeiter sende in diese seine Erndte, ja bitten Euch alle, ihr Genossen des theuren evang. Glaubens, daß ihr zur Mitarbeit Eure Herzen und Hände uns darreichen wolle, damit auch wir an unserm Theile wieder einige von jenen bittenden Gemeinden mit einer Liebesgabe bedenken und ihnen den Glauben stärken können.

Die mit der Sammlung betrauten Boten sind von uns mit Legitimation versehen und bitten wir

die unserm Vereine zugedachten Beiträge in die vorzulegende Liste einzzeichnen zu wollen.

Der Vorstand des Fallischen Zweig-Vereins der evang. Gustav-Adolf-Stiftung.

Weicke. v. Voss. Franke. v. Bassewitz.
Berger. Eckstein. Rasemann. Drxander.
Scharlach.

Die Königliche Provinzial-Gewerbeschule in Halle a. d. S.,

welche vorzugsweise für die theoretische Vorbildung der Bauhandwerker, Maschinenbauer und Chemiker bestimmt ist, eröffnet Donnerstag den 1. October ihren neuen Lehrkursus. Für die persönliche Anmeldung neuer Schüler, welche mindestens das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, am angemessensten aber bereits die practische Lehrzeit in ihrem Berufe überstanden haben, wird der Unterzeichnete vom 25. bis 29. September in seiner Wohnung (Breitenstraße Nr. 16) gegenwärtig sein. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer am 30. September abzulegenden Prüfung.

Halle, den 21. August 1863.

Dr. Schrader, Director der Prov.-Gewerbeschule.

Bestalozzi-Zweig-Verein für Halle.

Zu der künftigen Donnerstag den 27. August c. Abends 8 Uhr im „Kronprinzen“ stattfindenden General-Versammlung werden die ordentlichen und Ehrenmitglieder obigen Vereins hierdurch ergebenst eingeladen.

Halle, den 25. August 1863.

Der Vorstand.

Herausgegeben im Namen der Armen-direction von Dr. Eckstein.



Bekanntmachungen.

Die beiden jetzt an den Goldarbeiter **König** vermieteten Läden unterm Rathhause auf der Marktseite, bestehend aus

A. einem unheizbaren nebst einem heizbaren Stubben und einem kleinen dunklen Raume, welchen der Goldarbeiter **König** selbst benutzt, und

B. einem südlich neben dem erstern liegenden, durch eine Thür mit demselben verbundenen heizbaren Laden nebst einem dahinter befindlichen Raume, welcher sein Licht aus dem Laden empfängt, jetzt von dem Drechslermeister **Saak** benutzt,

sollen anderweit auf die sechs Jahre vom 1. April 1864 bis dahin 1870 öffentlich vermietet werden.

Der Bietungstermin findet

**Donnerstag den 10. September d. J.
11 Uhr**

auf dem Rathhause statt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Ausbietung erfolgt für jeden Laden besonders und für beide zusammen.

Halle, den 17. August 1863.

Der Magistrat.

Die jetzt an den Fuhrmann **Krahl** verpachtete, zum Rittergute **Freienfelde** gehörige Wiese von 10 Morgen 125 □ Ruthen in **Planenaer Aue** soll anderweit auf die sechs Jahre 1864 bis 1869 öffentlich verpachtet werden.

Der Bietungstermin findet

**Donnerstag den 17. September d. J.
Nachmittags 3 Uhr**

in der Schenke zu **Planena** statt.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 17. August 1863.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es hat sich neuerdings der Mißbrauch eingeschlichen, daß die betreffenden Werkmeister die polizeilich nöthige Genehmigung zur Aufstellung von Baugerüsten in den Straßen erst nachsuchen, nachdem bereits mit der Aufstellung dieser Gerüste schon begonnen ist.

Die nachstehenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 14. September 1857 (Tageblatt de 1857 Stück Nr. 220):

§. 2. Sind bei Bauten oder beim Abputz der Häuser Baugerüste unvermeidlich, welche das Eintragen von Rüstbäumen auf Fahrdämmen oder Bürgersteigen nöthig machen, so ist dazu von dem betreffenden Werkmeister 24 Stunden zuvor die polizeiliche Genehmigung einzuholen und diese wird nicht eher ertheilt, bis die Bescheinigung der Gas-Anstalts-Inspection beigebracht ist, daß durch die Aufstellung der Rüstbäume, deren Standpunkte genau nach der Entfernung vom Hause bezeichnet werden müssen, die Gasröhren nicht gefährdet werden. Bei Wegnahme der Gerüste dürfen die Rüstbäume nicht herausgedrückt, sie müssen vielmehr herausgehoben werden.

Die Anlage von Kalkgruben in der Nähe von Gasröhren ist unter allen Umständen nicht gestattet.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und sonstige fahrlässige Beschädigungen der Gasbeleuchtungs-Einrichtungen an deren Gebäuden, Maschinen, Röhren, Candelabern, Laternen werden mit einer Polizei-Strafe von Drei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, vorsätzliche Beschädigungen aber nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts geahndet.

werden daher hiermit nochmals mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß es sich der Kürze halber empfiehlt, die betreffenden Eingaben an die Polizei-Verwaltung mit dem nach §. 2 cit. erforderlichen Vermerke der Gas-Anstalt versehen, zur Ausfertigung der polizeilichen Genehmigung einzureichen.

Vor Empfang dieser letztern darf mit den betreffenden Arbeiten nicht begonnen werden.

Halle, den 14. August 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Bau-Entreprise.

Die Arbeiten zu dem Erweiterungs-Bau des Siedenhauses sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden.

Zeichnungen, Kosten-Anschlag und Bedingungen sind in meinem Bureau einzusehen, und werden daselbst schriftliche Offerten bis zu dem „**Montag den 31. d. Mts. Vormittags 10 Uhr**“ anberaumten Termine in versiegelten Schreiben entgegengenommen.

Halle, den 22. August 1863.

Der Stadtbaumeister G. Serschenz.

§. 4 nicht dem Trunke ergebene fleißige Arbeiter werden angenommen Stadt-Arbeitsanstalt.